

Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2025

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **631.12**

Geändert: –

Aufgehoben: 631.12

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFIN-35 des Staatsrats vom 1. Oktober 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2025 beträgt 96 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG.

² Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2025 beträgt 100 % der Steuersätze nach Artikel 62 DStG.

³ Der Steuerfuss der Quellensteuern für die Steuerperiode 2025 beträgt 100 % der Steuersätze nach den Artikeln 81–84, 86 und 86a DStG.

⁴ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Minimalsteuer für die Steuerperiode 2025 beträgt 100 % der Steuersätze nach den Artikeln 110, 113, 114, 121, 122 und 126 DStG.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [631.12](#) (Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2024, vom 22.11.2023) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.